

Börsenbericht. Wien, 7. December. Heute trat eine durchgreifende Erholung in den Speculationspapieren ein, eine Erholung, welche schon ein Anlauf zu einer neuen hausse zu sein schien. Mit den Coursen von gestern Mittags verglichen sind Anglo bei 291.59 um 7 fl., Bankverein bei 252 ebenfalls um 7 fl., Credit bei 323 um fast 5 fl., ungarische Credit und Union (283) um 3 fl., Südbahn um 2 fl., Wiener Bauvereins bei 143 um volle 10 fl. gestiegen. Damit ist die Anzahl der erzielten Avancen noch nicht erschöpft. Staatsfonds und Eisenbahnactien waren ohne weitergreifende Veränderung, doch in guter Haltung; von Schrankenwerthen ist noch speciell der Dampfschiff-Actien zu erwähnen, welche mit 644 um 8 fl. höher bezahlt wurden. Devisen etwas billiger.

Table with multiple columns listing various financial instruments, their prices, and exchange rates. Includes sections for 'Allgemeine Staatsschuld', 'Wiener Communalanlehen', 'Actien von Transportunternehmungen', and 'Privatloose'.

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 283.

Montag den 11. December 1871.

(528a)

Nr. 12789.

Rundmachung

der

Verordnung der k. k. Handelsministeriums vom 15. October 1871, B. 5770—750, betreffend die Expressbestellung von Postanweisungen.

In Folge einer Vereinbarung mit dem k. ungarischen Handelsministerium kann vom 15ten December l. J. an die Expressbestellung von Postanweisungen auf Verlangen des Aufgebers unter folgenden Bedingungen stattfinden:

1. Wenn der Aufgeber einer Postanweisung die Expressbestellung wünscht, so hat er auf der Anweisung an der Stelle unter Aufschrift „Postanweisung“ den Beisatz „Express“ deutlich anzubringen und auf dem Coupon seinen Namen und seine Wohnung anzusetzen.

2. Die Expressbestellgebühr von 15 Neukreuzern für die Zustellung im Standorte des Abgabepostamtes (der Postkaffe) beziehungsweise der Botenlohn von 50 Neukreuzern per Meile, sowie für jede Entfernung unter einer Meile, wenn der Adressat außerhalb des Postortes wohnt, ist vom Aufgeber bar zu entrichten.

3. Die Anweisung ist am Bestimmungsorte sofort durch einen eigenen Diener unter den für Geldbriefe vorgeschriebenen Vorsichten dem Adressaten gegen Abgabeschein zuzustellen, welchen letzterem es überlassen bleibt, den Betrag gegen eigenhändige Quittung auf der zugestellten Anweisung bei dem Postamte (der Postkaffe) binnen der festgesetzten Frist von 14 Tagen abzuholen oder auf seine Gefahr durch verlässliche Personen abholen zu lassen.

Wenn eine Expressanweisung bei dem Abgabepostamte (Postkaffe) nach dem Schlusse der nachmittägigen Amtsstunden anlangt, so erfolgt die Bestellung der Anweisung erst am nächsten Morgen.

4. Sollte sich bei der Zustellung zeigen, daß bei der Aufgabe anstatt des Botenlohnes nur die Expressbestellgebühr oder der Botenlohn mit einem zu geringen Betrage eingehoben wurde, so ist der fehlende Betrag von dem Abgabesamte auf der Rückseite der Anweisung anzusetzen und vom Adressaten einzuheben.

Weigert sich der Letztere, diesen Betrag zu zahlen, so ist ihm die Anweisung gegen dem auszufolgen, daß er eine schriftliche Erklärung über die verweigerte Zahlung ausstellt.

In diesem Falle, so wie wenn die Anweisung unbestellbar wäre, ist der Absender verpflichtet, den fehlenden Betrag nachträglich zu entrichten,

wenn die bezügliche Forderung binnen 6 Monaten vom Tage der Aufgabe gestellt wird.

5. Wenn eine Expressanweisung wegen Wechsel des Aufenthaltes nachzusenden ist, so erfolgt die Nachsendung mittelst der Briefpost und wird die Anweisung an dem neuen Bestimmungsorte nur in dem Falle mittelst Express bestellt, wenn die Nachsendung stattfand, ohne daß an dem ursprünglichen Bestimmungsorte die Expressbestellung versucht wurde.

Triest, am 2. December 1871.

Von der k. k. Postdirection.

Rundmachung

der

Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 14. October 1871, B. 5770—750, in Betreff der Beigabe von Frachtbriefen zu Fahrpostsendungen.

Im Einvernehmen mit dem k. ungarischen Handelsministerium wird bezüglich der Beigabe von Frachtbriefen zu Fahrpostsendungen vom 15ten December 1871 ab Folgendes angeordnet:

1. Fahrpostsendungen mit Nachnahme sind mit einziger Ausnahme der neueingeführten Nachnahmekarten durchgehends mit einem Frachtbriefe zur Aufgabe zu bringen.

Zu Frachtbriefen für solche Sendungen sind ausschließlich die laut Verordnung vom 12. October l. J., B. 5770—750, amtlich aufgelegten, mit dem Nachnahmescheine vereinigten gestempelten Blankette zu verwenden.

2. Bei Fahrpostsendungen ohne Nachnahme ist die Beigabe eines Frachtbriefes immer erforderlich, wenn das Gewicht derselben — falls sie Geld oder Werthpapiere enthalten — 15 Loth, wenn sie aber andere Gegenstände enthalten, 3 Loth überschreitet.

Zu Sendungen bis 3 Loth muß nur ausnahmsweise dann ein Frachtbrief beigegeben werden, wenn wegen ihres geringen Umfangs oder wegen der Beschaffenheit der Emballage die Anbringung einer vollständigen und haltbaren Adresse auf der Sendung selbst nicht möglich ist.

3. Für Sendungen ohne Nachnahme werden von dem obigen Zeitpunkte gleichfalls amtliche, mit dem Finanzstempel von 5 kr. versehene Frachtbrief-Blanketten auf weißem Papier mit deutschem und für Postbezirke, in denen mehrere Landessprachen gangbar sind, mit doppeltem Bordruck (in deutscher und in einer dieser Landessprachen) aufgelegt, welche um den Preis von 6 kr. bei allen Postämtern zu beziehen sind.

Die im ungarischen Postgebiete aufgelegten, mit dem ungarischen Finanzstempel versehenen Blankette dürfen zu Frachtbriefen für Sendungen, welche im diesseitigen Postgebiete zur Aufgabe kommen, nicht verwendet werden. Es ist aber Jedermann freigestellt, zu Fahrpostsendungen ohne Nachnahme auch selbst aufgelegte Frachtbriefe beizubringen, dieselben müssen aber im wesentlichen nach dem Formulare ausgefertigt und mit einer österreichischen Stempelmarke zu 5 kr. beklebt sein.

4. Die Auswechslung verborbener Blanketten ist unter denselben Bedingungen zulässig, unter welchen die Auswechslung jener zu Frachtbriefen für Nachnahmesendungen in Gemäßheit des Punktes 5 der Verordnung vom 12. October l. J., B. 5770—750, stattfinden kann.

Triest am 2. December 1871.

Von der k. k. Post-Direction.

(530—1)

Nr. 1321 Pr.

Edict.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte in Sittich ist eine Kanzlistenstelle mit dem Jahresgehälte von 600 fl. allfällig 500 fl. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche, in welchen sich auch über die volle Kenntniß der slovenischen Sprache auszuweisen ist, bis zum

21. December 1871

bei diesem Präsidium einzubringen.

Vom Präsidium des k. k. Kreisgerichtes Rudolfswerth, am 6. December 1871.

(531—1)

Nr. 1335.

Edict.

Bei diesem Kreisgerichte werden

drei Diurnisten

mit je einem Taggelde von 70 kr., 80 kr. und 1 fl. aufgenommen.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche, in welchen sich dieselben über ihre bisherige Verwendung und auch über die volle Kenntniß der slovenischen Sprache in Wort und Schrift auszuweisen haben,

binnen acht Tagen

hieramts einzubringen.

Vom Präsidium des k. k. Kreisgerichtes Rudolfswerth, am 8. December 1871.

Oglas.

Vse stranke, ktere so po postavi 9. Februarja 1850, po najvišjem sklepu od 1. Maja 1850, d. z. l. št. 181, po postavah 13. Decembra 1862 d. z. l. št. 98 ino 29. Februarja 1864 d. z. l. št. 20 dolžne, premakljivo ali nepremakljivo premoženje za odmerjanje namestka za odstotni davk napovedati, in ktere to premoženje še niso napovedale, so stem opomnijo, s ozirom na oglas bivšega c. k. glavnega davkarskega urada od 1. Februarja t. l. št. 407, razglašenega v št. 33 tega lista od 10. Februarja t. l. naj napovedajo isto premoženje

do konca tega meseca

pri dolej podpisanemu uradu. Sicer se bode po preteklem mesecu Decembru po uradni poti isti namestek v dvojnatem znesku odmirjal, kakor veleva § 80 postave zastran odstotnega davka.

V Ljubljani dne 4. Decembra leta 1871.

C. k. Urad za odmerjanje pristojbin.

Rundmachung.

Alle Parteien, welche nach dem Gesetze vom 9. Februar 1850, der allerhöchsten Entschliessung vom 1. Mai 1850, §. 181, des R. G. Bl., dann den Gesetzen vom 15. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20 verpflichtet sind, bewegliches oder unbewegliches Vermögen behufs Bemessung des Gebührenäquivalentes einzubekennen, und dieser Verpflichtung noch nicht entsprochen haben, werden mit Bezug auf die Rundmachung des bestandenem k. k. Hauptsteueramtes vom 1. Februar l. J., §. 407, eingeschaltet in Nr. 33 d. Bl. vom 10. Februar l. J. hiemit erinnert,

bis Ende l. M.

die bezüglichen Fassionen bei dem gefertigten Amte zu überreichen, widrigens nach Ablauf dieser Frist sofort zur Bemessung im Wege der amtlichen Erhebung geschritten und nach § 50 G. G. die doppelte Gebühr bemessen werden wird.

Laibach, am 4. December 1871.

K. k. Gebühren-Bemessungsamt.

Provisorische Försterstelle.

Bei der k. k. Berg-Direction Idria kommt eine provisorische Försterstelle in der XI. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 525 fl., dem Deputate von 12 Wiener Klaftern Holztes II. Sorte, Natural-Wohnung oder 10% Quartiergeld mit dem Reispauschale von 150 fl., eventuell eine ebensolche Stelle mit denselben Bezügen und dem Reispauschale von 200 fl. zu besetzen.

Gesuche sind unter Nachweisung der an einer Forstlehranstalt zurückgelegten Studien, der Staatsprüfung für Forstwirthe der praktischen Verantracht mit der Forstwirtschaft im Hochgebirge, der Gewandtheit im Concept- und Rechnungsfache, der Kenntniß der deutschen und krainischen oder einer verwandten slavischen Sprache, der bisherigen Dienstleistung und der physischen Tauglichkeit, mit der Erklärung ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten oder Dienern der k. k. Berg-Direction Idria verwandt oder verschwägert ist, bei derselben bis 28. December 1871

im Dienstwege einzubringen.

K. k. Berg-Direction Idria, am 5. December 1871.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 283.

(2874—1)

Nr. 4028.

Edict

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger nach dem verstorbenen Franz Jokalj aus Breganskofo.

Vom k. k. Bezirksgerichte Landstraß werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 14ten Jänner 1871 mit Testament verstorbenen Franz Jokalj aus Breganskofo eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den

19. December 1871

zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirksgericht Landstraß, am 11. November 1871.

(2872—1)

Nr. 5063.

Uebertragung.**exec. Feilbietung.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei die mit dem Bescheide vom 17. August 1871, §. 3807, auf den 27. October 1871 angeordnet gewesene Requisition der von der Helena Parthe erstandenen, im Grundbuche der Herrschaft Gottschee sub Urb.-Nr. 3249, Ref.-Nr. 2078 1/2 vorkommenden Realität auf den 4. März 1872,

Vormittags 9 Uhr, hiergerichts mit dem vorigen Anhang übertragen worden.

K. k. Bezirksgericht Reifnitz, am 7ten November 1871.

(2877—1)

Nr. 6637.

Exec. Realfeilbietung und Curatorsbestellung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Tschernembl wird in der Executionsfache der Paul v. Pannovitschen Erben gegen Johann Balkouz in Prast pcto. 1050 fl. c. s. c. den Sazgläubigern Katharina Blut aus Tschernembl und Anna Brulz'schen Erben hiemit erinnert, daß die auf dieselben lautende Feilbietungsbrüf vom 27. August 1871, §. 4783, womit zur Vornahme der Realfeilbietung die Tagfakungen auf den

22. December 1871 und

23. Jänner und

23. Februar 1872,

angeordnet wurden ihrem ad hunc ad actum bestellten Curator, Herrn Anton Paulin in Tschernembl, zugestellt wurde.

K. k. Bezirksgericht Tschernembl, am 26. November 1871

(2871—1)

Nr. 5116.

Uebertragung dritter exec. Feilbietung.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte in Reifnitz wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei die mit dem Bescheide vom 20. August 1871, §. 3972, auf den 23ten October 1871 angeordnet gewesene dritte executive Feilbietung der dem Jakob Arko von Reifnitz gehörigen, sub Urb.-Nr. 27, Ref.-Nr. 16 und der Pfarre Reifnitz sub Urb.-Nr. 138 Ref.-Nr. 16 vorkommenden Realität auf

den 17. Jänner 1872,

Vormittags 9 Uhr, hiergerichts mit dem früheren Anhang übertragen worden.

K. k. Bezirksgericht Reifnitz, am 7ten November 1871.

(2867—1)

Nr. 4965.

Uebertragung dritter exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte in Reifnitz wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Executionsführers die mit dem Bescheide vom 7ten Juli 1871, §. 3098, auf den 16. October 1871 angeordnet gewesene dritte executive Feilbietung der dem Johann Oberstar von Reifnitz gehörigen Realität Urb.-Nr. 273 ad Herrschaft Reifnitz auf den

15. Jänner 1872,

Vormittags 10 Uhr, hiergerichts mit dem vorigen Anhang übertragen worden.

K. k. Bezirksgericht Reifnitz, am 4ten November 1871.

(2870—1)

Nr. 4772.

Executive Feilbietung.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Faidiga von Soderic gegen Johann Zelouschel von ebendort Hs.-Nr. 89 wegen aus dem Vergleiche vom 10. März 1871, §. 1218, schuldigen 550 fl. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche ad Herrschaft Reifnitz sub Urb.-Nr. 965 vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 800 fl. ö. W., gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungs-Tagfakungen auf den

8. Jänner und

23. Februar und

11. März 1872,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extract und die Vicitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Reifnitz, am 5ten October 1871.

(2817—3)

Nr. 5357.

Dritte exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirks-Gerichte Senofetsch wird mit Bezug auf das Edict vom 4ten August l. J., §. 1669, kund gemacht, daß bei resultatloser zweiten Feilbietung der dem Jakob Miška von Uegg gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Uegg sub Urb.-Nr. 158 vorkommenden Realität, zur dritten auf den

13. December l. J.

anberaumten Feilbietung geschritten wird.

K. k. Bezirks-Gericht Senofetsch, am 22. November 1871.

(2823—3)

Nr. 8574.

Dritte exec. Feilbietung.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird bekannt gemacht:

Es sei zu der mit dem Bescheide vom 21. October 1871, §. 7770, in der Executionsfache des Franz Skerl von Dornegg gegen Martin Selles von Killenberg pcto. 8 fl. 99 1/2 kr. auf den 21. November 1871 angeordneten zweiten Feilbietung kein Kauflustiger erschienen; daher am

19. December 1871

zur dritten Feilbietung geschritten werden wird.

K. k. Bezirksgericht Feistritz, am 21ten November 1871.

(2698—3)

Nr. 4106.

Executive Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Laß wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Jakob Svobal von Birloch Nr. 17 in die Reassumirung der exec. Versteigerung des dem Johann Potočnik gehörigen, gerichtlich auf 1743 fl. 20 kr. geschätzten, im Grundbuche der Herrschaft Laß Urb.-Nr. 1180 vorkommenden, zu Sapotniza sub Haus-Nr. 10 gelegenen Realität bewilliget und hiezu drei Feilbietungs-Tagfakungen, und zwar die erste auf den

16. Jänner,

die zweite auf den

17. Februar

und die dritte auf den

16. März 1872,

jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealityt bei

der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Vicitationsbedingnisse, wornach jeder Vicitant vor gemachtem Anbote ein 10perc. Badium zu Handen der Vicitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchs-extract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Laß, am 21ten September 1871.

(2857—2)

Nr. 5607.

Zweite exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird mit Bezug auf das Edict vom 5ten October 1871, §. 3423, kund gemacht: daß bei resultatloser ersten executive Feilbietung der dem Bartlma Pözar von Bukuje gehörigen, im Grundbuche Herrschaft Uegg sub Urb.-Nr. 83 vorkommenden Realität zur zweiten auf den

23. December 1871

anberaumten Feilbietung geschritten wird.

K. k. Bezirksgericht Senofetsch, am 19. November 1871.

(2828—3)

Nr. 8676.

Executive Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Rudolfswerth wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Johann Ljubi, durch Dr. Rosina, die execut. Feilbietung der dem mdrj. Johann Hodevar von Unterfrouau gehörigen, gerichtlich auf 710 fl. geschätzten Realität sub Urb.-Nr. 212 und 217 ad Herrschaft Pletersbach bewilliget und hiezu drei Feilbietungs-Tagfakungen, und zwar die erste auf den

8. Jänner,

die zweite auf den

9. Februar

und die dritte auf den

8. März 1872,

jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealityt bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Vicitations-Bedingnisse, wornach insbesondere jeder Vicitant vor gemachtem Anbote ein 10perc. Badium zu Handen der Vicitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchs-extract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden. Rudolfswerth, am 27. October 1871.